



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Merseburg

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen	2
2. Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes	2
3. Prüfungsaufgaben und Prüfrechte	3
4. Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben	4
5. Mitteilungspflichten gegenüber dem RPA.....	4
6. Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsamtes	5
7. Inkrafttreten.....	6



1. Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

- (1) Die Stadt Merseburg unterhält gemäß § 138 Abs. 1 KVG LSA ein Rechnungsprüfungsamt (im Folgenden RPA genannt).
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung bestimmt neben den § 138 ff KVG LSA die Aufgaben, den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des RPA innerhalb der Stadt Merseburg. Sie trifft darüber hinaus Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen RPA und Verwaltung. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Verwaltung zu beachten, soweit ihre Aufgabenerledigung der Rechnungsprüfung unterliegen.
- (3) Zusätzlich haben die Rechnungsprüfungsämter der Städte Zeitz, Naumburg, Merseburg und Weißenfels aufgrund der Vielfältigkeit der Prüfungsaufgaben eine Kooperationsvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen (Beschluss Nr. 29/02 SR/24 vom 28.11.2024, Vereinbarung vom 16.12.2024).

2. Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das RPA ist gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.
- (2) Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit darf auf Art, Umfang, Inhalt, zeitliche Abläufe der Prüfung, auf die sachliche Beurteilung der Verwaltungsvorgänge und insbesondere auf das Prüfergebnis keinerlei Einfluss genommen werden.
- (3) Zur Sicherung der sachlichen und unabhängigen Beurteilung der zu prüfenden Verwaltungsvorgänge und eines objektiven Prüfungsergebnisses dürfen die Amtsleitung und die Prüfer des RPA weder in die Verwaltungsgeschäfte eingreifen noch dazu verpflichtet werden. Sie sollen, um ihrem gesetzlichen Prüfauftrag nachzukommen, keine andere Stellung in der Stadt innehaben.
- (4) Der Antikorruptionsbeauftragte ist dem Rechnungsprüfungsamt unterstellt. Gemäß § 139 Abs. 4 KVG darf das RPA diese Stellung innehaben, da es mit den Prüfungsaufgaben vereinbar ist.
- (5) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit persönlich und fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann. Die Prüfer des RPA müssen über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet besitzen.
- (6) Das RPA kann zudem gemäß § 141 Abs. 4 KVG LSA zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses einen Wirtschaftsprüfer



hinzuziehen. Die erforderlichen Mittel sind dazu im städtischen Haushalt bereitzustellen.

- (7) Die Amtsleitung des RPA ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage ihrer Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig wahr.

3. Prüfungsaufgaben und Prüfrechte

- (1) Dem RPA obliegen gesetzlich die Pflichtaufgaben gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Merseburg überträgt dem RPA gemäß § 140 Abs. 2 KVG LSA folgende weitere Aufgaben und Prüfrechte.
- Die Prüfung der Aufträge (einschließlich aller Nachträge) vor Auftragserteilung und der Abschlags- und Schlussrechnungen vor Auszahlung ab einem Gesamtauftragswert von mehr als 50.000 EUR brutto.
 - Prüfung von Verwendungsnachweisen vor Weiterleitung an die betreffende Bewilligungsstelle, soweit Fördermittelgeber eine Vorprüfung der Mittelverwendung durch das RPA vorsehen
 - Stellung des Antikorruptionsbeauftragten
 - Die Berechtigung zur Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, unabhängig von der überörtlichen Prüfung nach § 137 Abs. 4 KVG LSA
 - Das Recht zur Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände

Die Übertragung zusätzlicher Prüfaufträge kann ausschließlich über einen entsprechenden Beschluss erfolgen.

- (3) Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder können Prüfungen anregen. Die Amtsleitung entscheidet dann über deren Durchführung.
- (4) Bei allen übertragenen Prüfungsaufgaben nach § 140 Abs. 2 KVG LSA ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 140 Abs. 1 KVG LSA Vorrang haben. Das RPA ist in diesem Fall berechtigt, die Unterlagen ohne Prüfung zurückzugeben und Prüfaufträge des Stadtrats oder Oberbürgermeisters zurückzustellen.
- (5) Das RPA kann aufgrund von Prüfungserfahrungen den Oberbürgermeister, den Stadtrat, die Verwaltung, die Einrichtungen und die Beteiligungen der Stadt Merseburg beraten. In diesem Zusammenhang darf das RPA im Einzelfall aufstellungsbegleitend tätig werden, ohne direkten Einfluss auf die Umsetzung zu nehmen (z.B. Abrechnung Städtebaufördermittel, Aufstellung Jahresabschluss, Bestätigung Verwendungsnachweise). Soweit das RPA den Stadtrat berät, unterrichtet es gleichzeitig den Oberbürgermeister.



- (6) Der Leiter des RPA berichtet mindestens einmal jährlich im zuständigen Ausschuss über die Prüftätigkeit und die wesentlichen Feststellungen. Die Prüfberichte liegen nach vorheriger Terminabstimmung zur Einsichtnahme im RPA vor. Die gesetzliche Berichterstattungspflicht nach § 140 Abs. 2 KVG LSA gilt damit als erfüllt.

4. Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Das RPA ist befugt, die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen. Die Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrücke und Kopien von gespeicherten Daten anzufertigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Dem RPA ist im Rahmen seiner Aufgaben der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu allen Einrichtungen, zu Baustellen usw. zu gewähren. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Die Informationsrechte der Rechnungsprüfung bestehen unabhängig von einem konkreten Prüfungsauftrag.
- (4) Die Leitung des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Leiter des RPA ist befugt, an den Sitzungen des Stadtrats und dessen Ausschüssen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen. Ihm ist auf Antrag ein Rederecht zu erteilen.

5. Mitteilungspflichten gegenüber dem RPA

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie deren Änderungen aktuell und zeitnah in geeigneter Weise zu informieren. Es ist über die Ankündigung von Prüfungen und den wichtigen Schriftverkehr mit anderen Prüfungseinrichtungen, wie Landesrechnungshof, Finanzamt u. Ä., in geeigneter Weise zeitnah zu informieren.
- (2) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dem RPA sind alle Submissionstermine unverzüglich mit der Festlegung mitzuteilen.
- (3) Ist vom Zuwendungsgeber eine Vorprüfung der Mittelverwendung durch das RPA vorgesehen, sind mit den zu prüfenden Verwendungsnachweisen sämtliche zugehörigen Bescheide zu übergeben. Im Übrigen ist dem RPA Zugriff auf das digital geführte Fördermittelverzeichnis zu gewähren.



- (4) Alle überörtlichen Prüfungen und Stellungnahmen der Stadt dazu sind dem RPA zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das RPA ist so rechtzeitig über geplante Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu unterrichten, dass es sich vor deren Inkrafttreten fachlich äußern kann. Die Einrichtung oder Auflösung von Kassen und Kreditkarten ist dem RPA anzuzeigen.
- (6) Das RPA ist von den betroffenen Bereichen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Stadtkasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (7) Das RPA wird über Korruptionshinweise und -anzeigen unmittelbar unterrichtet. Näheres zum Korruptionsschutz regelt eine interne Dienstanweisung.
- (8) Das RPA ist unverzüglich über den Wechsel der Kassenleitung und Kassenaufsicht zu informieren.
- (9) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie Änderungen dazu zeitnah in geeigneter Form mitzuteilen.
- (10) Das Beteiligungsmanagement hat dem RPA den Beteiligungsbericht der Stadt so rechtzeitig vorzulegen, dass Feststellungen in den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt einfließen können.

6. Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten der zu prüfenden Organisationseinheit werden vor Beginn einer Prüfung informiert. Ausgenommen davon sind unvermutet durchzuführende Prüfungen.
- (2) Die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dem Ermessen der Prüfer überlassen. Sie können sich auf Stichproben beschränken. Das Prüfungsergebnis der Stichproben muss einen Rückschluss auf das gesamte Prüffeld ermöglichen.
- (3) Am Ende der Prüfung fertigt das RPA ein Prüfprotokoll oder Prüfungsbericht ggf. mit einer Aufforderung zur Stellungnahme. Auf der Grundlage eines Berichtsentwurfs kann eine Abschlussbesprechung geführt werden. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen nicht gefolgt werden kann, sind zu dokumentieren.
- (4) Das RPA legt die Prüfungsberichte, Vermerke und Informationen mit Feststellungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen dem Oberbürgermeister vor.



-
- (5) Berichte, Vermerke und Informationen mit Feststellungen von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Stadt Merseburg sind auch der Amtsleitung Finanzen zuzuleiten.
 - (6) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

7. Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die am 15.10.2020 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Merseburg außer Kraft.

Merseburg, den XX.XX.2026

Müller-Bahr
Oberbürgermeister